

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Telekommunikation

für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Kommunikationssignalen in der Grundversorgung

### Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>2</b>
1. Geltungsbereich und Grundlagen .....	2
2. Begriffsbestimmungen .....	2
3. Entstehung des Rechtsverhältnisses .....	2
4. Beendigung des Rechtsverhältnisses .....	3
5. Meldepflicht .....	3
<b>II. Netzanschluss und Netznutzung</b> .....	<b>3</b>
6. Bewilligung und Zulassungsanforderungen .....	3
7. Anschluss an das Kommunikationsnetz der EWS .....	4
8. Eigentumsverhältnisse der Werkanlagen und Unterhalt .....	4
9. Hausinstallationen (Gebäudeinterne Verteilanlagen) .....	4
10. Schutz von Personen und Werkanlagen .....	5
<b>III. Lieferung von Kommunikationssignalen und Diensten</b> .....	<b>5</b>
11. Angebot und Lieferumfang .....	5
12. Verwendung von Kommunikationssignalen und Diensten .....	5
13. Regelmässigkeit der Lieferung, Einschränkungen und Einstellungen .....	5
14. Einstellung infolge Kundenverhaltens .....	6
15. Aufsicht und Behebung von Mängeln .....	6
<b>IV. Vergütung und Rechnungstellung</b> .....	<b>6</b>
16. Preise .....	6
17. Rechnungstellung und Zahlungsmodalitäten .....	6
<b>V. Datenschutz</b> .....	<b>7</b>
18. Datenschutz .....	7
<b>VI. Haftung</b> .....	<b>7</b>
19. Haftung .....	7
<b>VII. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
20. Schlussbestimmungen .....	7



## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Geltungsbereich und Grundlagen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kommunikation für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Kommunikationssignalen in der Grundversorgung (nachfolgend AGB genannt) der EWS Energie AG (nachfolgend EWS genannt) und die von der EWS gestützt darauf erlassenen, jeweils gültigen Preisbestimmungen, regeln den Anschluss an das Kommunikationsnetz der EWS und die Nutzung von Kommunikationssignalen und Diensten in der Grundversorgung durch die Kunden.
- 1.2. Diese AGB und die von der EWS gestützt darauf erlassenen, jeweils gültigen Preisbestimmungen, bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EWS und ihren Kunden.
- 1.3. Individuelle Vereinbarungen zwischen der EWS und dem Kunden bedürfen der Schriftform. Sie gehen widersprechenden Vorschriften und Allgemeinen Bedingungen und Regeln vor.
- 1.4. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.
- 1.5. Im Übrigen gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände sowie die Werkvorschriften und Richtlinien der EWS.
- 1.6. Mit dem Netzanschluss und/oder dem Bezug von Kommunikationssignalen und Diensten der EWS anerkennt der Kunde diese AGB und die von der EWS gestützt darauf erlassenen, jeweils gültigen Preisbestimmungen, vorbehaltlos an.
- 1.7. Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB und der für ihn anwendbaren Preisbestimmungen. Diese Unterlagen können auch auf der Homepage der EWS unter [www.ews-energie.ch](http://www.ews-energie.ch) abgerufen werden.
- 1.8. Von den vorliegenden AGB nicht erfasst sind die durch die EWS angebotenen Dienstleistungen der Marke Quickline. Für den Bezug dieser Dienstleistungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Allgemeinen Benutzungsrichtlinien für Internetdienstleistungen von Quickline. Diese Dokumente sind in der jeweils gültigen Fassung unter [www.ews-energie.ch](http://www.ews-energie.ch) oder unter [www.quickline.com](http://www.quickline.com) abrufbar.
- 1.9. Die Nutzung der Quickline-Dienstleistungen oder weiterer Dienstleistungen erfordert einen aktiven Anschluss an das Kommunikationsnetz der EWS.
- 1.10. Die EWS kann weitere Kommunikationsdienstleistungen erbringen, die in separaten Verträgen geregelt sind.
- 1.11. Die in den vorliegenden AGB und den jeweils gültigen Preisbestimmungen verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### 2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Als Kunde der EWS gilt:
  - a) Der Eigentümer einer an das Kommunikationsnetz der EWS angeschlossenen Liegenschaft;
  - b) Der Bezüger von Kommunikationssignalen und Diensten der EWS oder Dritter via Anschluss an das Kommunikationsnetz der EWS.
- 2.2. Als Liegenschaft wird ein Gebäude mit einer separaten Gebäudeversicherungsnummer bezeichnet.

### 3. Entstehung des Rechts-verhältnisses

- 3.1. Die EWS bietet Kommunikationsdienstleistungen mit Anschluss an das eigene Kommunikationsnetz an. Das jeweils gültige Angebot kann unter [www.ews-energie.ch](http://www.ews-energie.ch) eingesehen werden.
- 3.2. Das Rechtsverhältnis zwischen der EWS und dem Kunden entsteht in der Regel mit der gegenseitigen Unterzeichnung des Vertrages zur Erstellung eines Anschlusses an das Kommunikationsnetz der EWS. Es entsteht im Weiteren, sobald die EWS die schriftliche Anmeldung des Kunden zur Netznutzung akzeptiert hat, in jedem Fall aber mit dem Bezug von Kommunikationssignalen und Diensten durch den Kunden sowie mit dem Vorhandensein betriebsbereiter, an das Kommunikationsnetz der EWS angeschlossener Dosen.  
Im Falle einer fehlenden Anmeldung durch den Kunden bestätigt dieser mit der Bezahlung der ersten Rechnung das Zustandekommen des Rechtsverhältnisses zwischen ihm und der EWS.
- 3.3. Anmeldungen für die Netznutzung sind an die EWS zu richten. Unangemeldete Nutzung kommt einer Anmeldung gleich.
- 3.4. Die Anmeldung eines Kunden zur Netznutzung wird gegenstandslos, wenn der betreffende Liegenschaftseigentümer die Errichtung und den Betrieb der für die Netznutzung notwendigen Anlagen ablehnt. Eine Haftung der EWS im Zusammenhang mit der Gegenstandslosigkeit einer Anmeldung ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 3.5. Der Kunde anerkennt, dass Kommunikationsdienstleistungen der EWS nur bezogen werden können, sofern die erforderlichen technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die EWS entscheidet dabei nach ihrem Ermessen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind.
- 3.6. Die EWS erbringt die vereinbarten Kommunikationsdienstleistungen sorgfältig und vertragsgemäss sowie innerhalb der ihr zur Verfügung stehenden betrieblichen Mittel. Inhalt und Umfang der einzelnen Dienstleistungen ergeben sich aus den jeweiligen Vertragsdokumenten.
- 3.7. Die EWS kann zur Leistungserbringung jederzeit Dritte beiziehen oder beauftragen. Jede Haftung für diese Dritte sowie für Hilfspersonen der EWS ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 3.8. Die EWS gewährt dem Kunden für die Dauer des Rechtsverhältnisses das nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung von Kommunikationsdienstleistungen gemäss vertraglicher Vereinbarung. Alle übrigen Rechte verbleiben bei der EWS und dürfen vom Kunden nicht genutzt werden.
- 3.9. Der Kunde verpflichtet sich, den Anschluss an das Kommunikationsnetz und die gelieferten Kommunikationssignale und Dienste ausschliesslich gemäss vertraglicher Vereinbarung sowie gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und anwendbaren Richtlinien und Vorschriften zu benutzen und zumutbare Sicherheitsmassnahmen vorzukehren bzw. einzuhalten.
- 3.10. Der Kunde ist für die Benutzung der Kommunikationsdienstleistungen verantwortlich und haftbar, auch für deren Benutzung durch Dritte. Entsprechend sind alle Beiträge für die Benutzung der Kommunikationsdienstleistungen durch den Kunden zu bezahlen.
- 3.11. Der Kunde anerkennt, dass er die alleinige Verantwortung dafür trägt, dass Minderjährige in seinem Haushalt zu keinem Inhalt



Zugang haben, der für sie nicht geeignet ist und trifft die dazu erforderlichen Massnahmen.

- 3.12. Die EWS übernimmt keine Verantwortung für Inhalte, die der Kunde über Kommunikationsdienstleistungen der EWS Dritten übermittelt oder Dritten zugänglich macht, für Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder eines Dritten. Der Kunde stellt die EWS von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

#### 4. Beendigung des Rechts-verhältnisses

- 4.1. Das Rechtsverhältnis hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine unbestimmte Laufzeit.
- 4.2. Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Ende Monat schriftlich beendet werden. Vorbehalten sind anderslautende Vereinbarungen in Verträgen oder durch übergeordnetes Recht festgelegte Modalitäten. Der Kunde hat den Bezug von Kommunikationsdienstleistungen zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Beendigung des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.3. Die Kosten für die Sperrung (Plombierung) des Anschlusses nach Beendigung des Rechtsverhältnisses gehen zu Lasten des Kunden bzw. Auftraggebers. Die EWS stellt dafür Rechnung.
- 4.4. Die Kosten für die Wiederinbetriebsetzung des Anschlusses trägt die EWS.
- 4.5. Mit der Kündigung des Anschlusses werden automatisch auch sämtliche zusätzlichen digitalen Dienstleistungen auf das Nutzungsende des Anschlusses gekündigt. Sofern die entsprechenden Bedingungen und Benutzungsrichtlinien für diese zusätzlichen Dienstleistungen abweichende Kündigungsfristen oder eine Mindestvertragsdauer vorsehen, hat der Kunde der EWS das daraus resultierende Entgelt trotzdem zu bezahlen.
- 4.6. Im Falle des Abbruchs der an das Kommunikationsnetz der EWS angeschlossenen Liegenschaft kann der Eigentümer den Anschlussvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen. Davon ausgenommen sind die Kabeldurchleitungsrechte zur Erschliessung der Nachbargrundstücke.
- 4.7. Die EWS leistet keine Rückerstattung für geleistete Kostenbeteiligungen bei Kündigung des Anschlussvertrages oder bei der Reduktion von Wohneinheiten.
- 4.8. Das Rechtsverhältnis besteht, solange eine Hauszuleitung oder eine Installation bzw. Teile davon an das Kommunikationsnetz der EWS angeschlossen sind.
- 4.9. Die Nichtbenützung von Anschlüssen an das Kommunikationsnetz der EWS bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet den Kunden nicht von der Bezahlung allfälliger Forderungen der EWS aus dem Rechtsverhältnis. Die EWS hat jedoch das Recht, den Netzanschluss und/oder die Netznutzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wenn der Kunde das Netz zwei Jahre nicht genutzt hat oder das Anschlussobjekt abgebrochen wird.

#### 5. Meldepflicht

- 5.1. Der EWS ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts schriftlich Meldung zu erstatten:
- a) vom Verkäufer: bei Wechsel des Eigentums an einer Liegenschaft oder einer Wohnung, innerhalb von 10 Tagen

nach öffentlicher Beurkundung mit Angabe der Adresse des Käufers;

- c) vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse 10 Tage im Voraus;
- d) vom Vermieter oder Verpächter: der Mieterwechsel oder Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft 10 Tage im Voraus;
- e) vom Eigentümer: Einsetzung einer Liegenschaftsverwaltung oder Wechsel der Liegenschaftsverwaltung mit Angabe von Namen und Adresse der mit der Liegenschaftsverwaltung beauftragten Person bzw. des damit beauftragten Unternehmens 10 Tage im Voraus.

- 5.2. Bei Verletzung der Meldepflicht haftet der bisherige Kunde bis zum Zeitpunkt der Abmeldung für die Nutzung von Kommunikationsdienstleistungen sowie für allfällige weitere durch die verspätete Meldung entstehende Kosten. Dies gilt insbesondere für zusätzliche kostenpflichtige Dienstleistungen.

## II. Netzanschluss und Netznutzung

### 6. Bewilligung und Zulassungsanforderungen

- 6.1. Einer Bewilligung der EWS bedürfen namentlich:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz der EWS;
- b) die Änderung, die Erweiterung oder der Rückbau eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Hausinstallationen an das Kommunikationsnetz der EWS;
- d) die Änderung, die Erweiterung oder der Rückbau von bestehenden Hausinstallationen;
- e) der Bezug von Kommunikationssignalen und Diensten für vorübergehende Zwecke.
- 6.2. Das Bewilligungsgesuch ist auf dem von der EWS herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind dem Gesuch alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschreibungen und dergleichen beizulegen, insbesondere detaillierte Angaben über die für den Anschluss vorgesehenen Geräte.
- 6.3. Der Kunde oder der von ihm beauftragte Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EWS über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.
- 6.4. Anschlüsse und Installationen werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie der gestützt darauf erlassenen Werkvorschriften und Richtlinien der EWS entsprechen;
- b) im Normalbetrieb Einrichtungen anderer Kunden oder der EWS nicht störend beeinflussen;
- c) von Unternehmen oder Personen ausgeführt werden, die im Besitz einer entsprechenden Installationsbewilligung sind, soweit eine solche Bewilligung erforderlich ist.
- 6.5. Die EWS kann auf Kosten des Kunden besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für Endgeräte, die Rückwirkungen auf das Kommunikationsnetz der EWS verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EWS oder deren Kunden stören;
  - b) bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Werte wie namentlich Frequenz, Rauschabstand, Pegel und der Kunde keine Abhilfe schafft;
  - c) für die Dimensionierung von Spezialanlagen.
- 6.6. Die EWS offeriert dem Kunden den Anschluss an das Kommunikationsnetz gestützt auf seine technischen Angaben im Gesuch. Die EWS händigt dem Kunden die vorliegenden AGB zusammen mit dem Angebot aus. Wünscht der Kunde die Ausführung, so hat er mit der EWS den Anschlussvertrag, welcher dem Angebot beiliegt, zu unterzeichnen. Wird der Vertrag durch Dritte unterzeichnet, haben diese ihr Vertretungsrecht mittels Vollmacht nachzuweisen. Mit der Unterzeichnung bestätigt der Kunde, dass er diese AGB erhalten, verstanden und ihnen zugestimmt hat.
- 6.7. Änderungen des Anschlussvertrages bedürfen der schriftlichen Form, insbesondere die Erstellung neuer Anschlüsse oder die Änderung bestehender Anschlüsse.

## **7. Anschluss an das Kommunikationsnetz der EWS**

- 7.1. Die EWS erstellt und unterhält für die Liegenschaft des Kunden eine Anschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Kommunikationsnetz der EWS bis zum Signalübergabepunkt (F-Buchse; Grenzstelle) gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den Vereinbarungen im Anschlussvertrag. Der Signalübergabepunkt muss für die Beauftragten der EWS jederzeit gut zugänglich sein.
- 7.2. Die EWS bestimmt die Art und die Ausführung des Anschlusses an das Kommunikationsnetz. Dabei nimmt die EWS nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen soweit möglich Rücksicht.
- 7.3. Die EWS erstellt für eine Liegenschaft oder für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Netzanschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 7.4. Die EWS ist ungeachtet bereits geleisteter Kostenbeiträge berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu erschliessen sowie an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.
- 7.5. Der Eigentümer gewährt der EWS unentgeltlich die notwendigen Kabeldurchleitungs- und Nutzungsrechte sowie das Recht, das Grundstück für Installations- und Servicearbeiten nach Voranmeldung zu betreten.
- 7.6. Die Durchleitungsrechte gelten insbesondere für die Anschlussleitung von der Parzellengrenze zum Signalübergabepunkt und für Kabelleitungen zur Erschliessung von Nachbargrundstücken.
- 7.7. Kündigt der Kunde den Anschlussvertrag, so bleiben die Durchleitungsrechte für andere Liegenschaften bestehen.
- 7.8. Für Schäden infolge Gas- oder Wassereintrüben übernimmt die EWS keine Haftung.
- 7.9. Die Inbetriebnahme von Anschlüssen, Änderungen oder Zusatznutzungen am Kommunikationsnetz der EWS dürfen

ausschliesslich von der EWS oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.

- 7.10. Der Kunde verpflichtet sich, bei einer Handänderung der angeschlossenen Liegenschaft den Anschlussvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Eigentümer zu übertragen. Der Kunde verpflichtet sich zudem, die EWS über eine Handänderung rechtzeitig zu informieren.

## **8. Eigentumsverhältnisse der Werkanlagen und Unterhalt**

- 8.1. Das gesamte Kommunikationsnetz der EWS bis zum Signalübergabepunkt bleibt im Eigentum der EWS und wird auf deren Kosten unterhalten.
- 8.2. Der Signalübergabepunkt bildet die Eigentumsgrenze zwischen Anschlussleitung (EWS) und Hausinstallation (Eigentümer).

## **9. Hausinstallationen (Gebäudeinterne Verteilanlagen)**

- 9.1. Die Hausinstallation nach dem Signalübergabepunkt ist gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den von der EWS als anwendbar erklärten Richtlinien und Vorschriften zu Lasten des Eigentümers zu erstellen, zu ändern oder zu erweitern und zu unterhalten.
- 9.2. Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfachpersonen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 9.3. Unterhält und finanziert die EWS die Hausinstallation, so regelt diese die Kostenfrage mit dem Eigentümer.
- 9.4. Vor Installation der Anlage, vor Änderungen, vor Erweiterungen oder vor Erhöhung der Zahl der Wohneinheiten ist der EWS eine Installationsanzeige inklusive Schema mit detaillierter Pegelberechnung einzureichen.
- 9.5. Die EWS liefert Bedarfspegel. Hausinterne Verstärker sind mit Einwilligung der EWS zulässig.
- 9.6. Die EWS ist berechtigt, den Anschluss ohne Rückerstattung geleisteter Kosten- und Betriebsbeiträge mit sofortiger Wirkung zu unterbrechen, falls die Installationen nicht den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den von der EWS bezeichneten Richtlinien und Vorschriften entsprechen und/oder falls die Installationen das Kommunikationsnetz der EWS ungünstig beeinflussen.
- 9.7. Der Eigentümer hat die Mieter und Nutzer davon in Kenntnis zu setzen, dass an der Hausinstallation keine Veränderungen, Erweiterungen und dergleichen vorgenommen werden dürfen.
- 9.8. Die EWS oder die von ihr bezeichneten Beauftragten sind berechtigt, zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit), Hausinstallationen zu kontrollieren und den Eigentümern und Nutzern dieser Anlagen Weisungen zu erteilen.
- 9.9. Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Beauftragte hat dafür zu sorgen, dass die Hausinstallation ständig den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den von der EWS bezeichneten Richtlinien und Vorschriften entspricht.
- 9.10. Mit der Hausinstallation, die an das Kommunikationsnetz der EWS angeschlossen ist, dürfen keine andere Installationen oder private Empfangsanlagen oder Antennen verbunden werden.

## 10. Schutz von Personen und Werkanlagen

- 10.1. Für den Schutz von Personen und Werkanlagen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften.
- 10.2. Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen und Leitungen der EWS und von deren Betrieb zu vermeiden.
- 10.3. Beabsichtigt der Kunde auf dem erschlossenen Grundstück, in der Nähe von Anlagen und Leitungen der EWS, Arbeiten wie namentlich Renovationen, Bau- oder Grabarbeiten, Bepflanzungen und dergleichen vorzunehmen, welche die Anlagen und Leitungen schädigen könnten, ist die EWS darüber rechtzeitig vor Beginn der Ausführung zu informieren.
- 10.4. Beabsichtigt der Kunde auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten irgendwelcher Art ausführen zu lassen, hat er sich vorgängig bei der EWS über allfällig im Boden verlegte Leitungen zu informieren und für deren Schutz zu sorgen.
- 10.5. Entstehende Kosten infolge Nichtbeachtung dieser Schutzbestimmungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 10.6. Anschlusselemente dürfen nur durch Beauftragte der EWS montiert, plombiert, entplombiert, entfernt oder ersetzt werden.
- 10.7. Werden Anschlusselemente durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz oder Auswechslung zu Lasten des Kunden.
- 10.8. Wer unberechtigterweise Plomben an Anschlusselementen verletzt oder entfernt, Manipulationen vornimmt, welche das Signal beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen. Die EWS behält sich ferner rechtliche Massnahmen vor.
- 10.9. Der Kunde hat beobachtete Unregelmässigkeiten gelieferter Kommunikationssignale und Dienste unverzüglich der EWS zu melden.

## III. Lieferung von Kommunikationssignalen und Diensten

### 11. Angebot und Lieferumfang

- 11.1. Die EWS liefert dem Kunden gestützt auf diese AGB Kommunikationssignale und Dienste im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten.
- 11.2. Die EWS setzt für die Lieferung von Kommunikationssignalen die Signalart fest.
- 11.3. Ein Grundangebot von Radio- und Fernsehprogrammen ist in der Nutzung des Anschlusses kostenlos enthalten. Der jeweils aktuelle Umfang der Programme ist auf [www.ews-energie.ch](http://www.ews-energie.ch) sowie in Informationsbroschüren der EWS beschrieben und dient lediglich Informationszwecken.
- 11.4. Die EWS behält sich das Recht vor, die Art der Verbreitung und den Umfang der Programme namentlich infolge Änderungen beim Lieferanten oder der technischen Anforderungen, Auflagen der Veranstalter, wechselnden Kundenbedürfnissen und behördlichen Anordnungen jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern.
- 11.5. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Belieferung eines bestimmten Programms oder eines bestimmten Programms zu einem bestimmten Zeitpunkt.
- 11.6. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die EWS keinen Einfluss auf die Art und den Umfang der Programme hat. Er anerkennt, dass die EWS insbesondere die Ausstrahlung oder Nichtausstrahlung,

Einstellung oder Codierung von Programmen nicht beeinflussen kann.

- 11.7. Jede Haftung der EWS im Zusammenhang mit der Lieferung von Programmen in der Grundversorgung ist ausgeschlossen.
- 11.8. Der Kunde anerkennt, dass das kostenlose Grundangebot nur bezogen werden kann, wenn die erforderlichen finanziellen und technischen Voraussetzungen erfüllt und insbesondere ein kompatibler und normgerechter Kabelanschluss ans Kommunikationsnetz der EWS besteht. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kommunikationsdienstleistungen Gegenstand der vor-liegenden AGB oder anderer Verträge sind.
- 11.9. Im Weiteren anerkennt der Kunde, dass für die Nutzung zusätzlicher digitaler Kommunikationsdienstleistungen spezielle Empfangs- und/oder Endgeräte wie namentlich Modems, Decoder, Digitalreceiver, Set-Top-Boxen, etc. erforderlich sind. Solche Empfangs- und Endgeräte sind nicht Bestandteil des kostenlosen Grundangebots der EWS und der vorliegenden AGB. Dazu bietet die EWS separate, von diesen AGB nicht erfasste Dienstleistungen an oder hat die Leistungserbringung an Dritte delegiert.
- 11.10. Für die Nutzung zusätzlicher Dienstleistungen ist die Nutzung und Entschädigung des Anschlusses an das Kommunikationsnetz der EWS Voraussetzung.

### 12. Verwendung von Kommunikationssignalen und Diensten

- 12.1. Die Nutzung des Anschlusses und des kostenlosen Grundangebots sind entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ausschliesslich für die private Nutzung des Kunden in der vertraglich vereinbarten Wohneinheit bzw. Liegenschaft bestimmt. Jede andere Nutzung wie namentlich das Weiterverbreiten oder anderweitige Zugänglichmachen ausserhalb des privaten Kreises oder ausserhalb der privaten Räume des Kunden ist verboten und stellt eine Verletzung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen bzw. der vorliegenden AGB dar.
- 12.2. Die Bedingungen für eine kommerzielle Nutzung legt die EWS von Fall zu Fall fest. Dazu ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der EWS und dem Kunden zwingend.

### 13. Regelmässigkeit der Lieferung, Einschränkungen und Einstellungen

- 13.1. Die EWS liefert die Kommunikationssignale in der Regel ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen und der gültigen Normen bezüglich Frequenz, Pegelstärke und Rauschabstand. Vorbehalten bleiben die Preisbestimmungen und die nachfolgenden Ausnahmebestimmungen.
- 13.2. Die EWS hat das Recht, den Netzanschluss, den Netzbetrieb und/oder die Lieferung von Kommunikationssignalen und Diensten insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Fällen einzuschränken, zu unterbrechen oder ganz einzustellen:
  - a) bei höherer Gewalt wie namentlich Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, etc.
  - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Ereignissen wie namentlich Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Wind und Sturm, Schneefall und Schneedruck, Erdbeben, etc.
  - c) bei Betriebsstörungen;

- d) bei Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung seitens der jeweils zuständigen Lieferanten der Dienstleistungen;
  - e) bei jeder Gefährdung für Personen, Tiere, Sachen oder den Betrieb;
  - f) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie namentlich Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, etc.
  - g) bei Einstellung des Sendebetriebs im Interesse der Grundversorgung des Landes;
  - h) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 13.3. Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen begründen keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.
- 13.4. Die EWS nimmt den Netzanschluss, den Netzbetrieb und/oder die Lieferung von Signalen und Diensten wieder auf, sobald die Gründe für den Unterbruch bzw. die Einstellung weggefallen sind. Der Kunde hat von sich aus alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um Schäden zu verhindern, die bei Unterbruch und Einstellung von Signalen und Diensten entstehen können.
- 13.5. Einschränkungen, Unterbrechungen oder Einstellungen befreien den Kunden nicht von seinen Pflichten gegenüber der EWS.

#### 14. Einstellung infolge Kundenverhaltens

- 14.1. Die EWS behält sich vor, jederzeit nach eigenem Ermessen den Anschluss des Kunden auf Voranzeige hin zu sperren, wenn dieser oder ein Dritter Handlungen vornimmt, die gegen die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen oder die vertraglichen Vereinbarungen (insbesondere wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt bzw. keine angemessenen Sicherheiten leistet) verstossen.
- 14.2. Einschränkungen, Unterbrechungen oder Einstellungen des Netzanschlusses, des Netzbetriebs und/oder der Lieferung von Signalen und Diensten befreien den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen und sie befreien ihn nicht von der Pflicht zur Erfüllung weiterer Verbindlichkeiten gegenüber der EWS. Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen begründen keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

#### 15. Aufsicht und Behebung von Mängeln

- 15.1. Die EWS sorgt für die Einhaltung der technischen Standards und reglementarischen Vorschriften und kann Stichproben und Kontrollen durchführen.
- 15.2. Der Kunde gewährt der EWS jederzeit den Zutritt zu ihren Anlagen bzw. zu den Hausinstallationen namentlich zwecks Netzanschluss, Kontrollen und Unterhalt sowie zur Einschränkung und Unterbrechung der Netznutzung an den Kunden oder an Dritte bei Vorliegen eines Unterbrechungsgrundes oder bei allgemeinen Störungen der Versorgung mit Kommunikationssignalen und Diensten. Insbesondere gewährt der Kunde der EWS den Zugang für die periodischen Kontrollen der plombierten Anschlüsse, wenn nicht an all-gemein zugänglicher und zentraler Stelle plombiert werden kann.
- 15.3. Die EWS übernimmt mit der Kontrolle keine Gewähr für den einwandfreien Zustand von Hausinstallationen.
- 15.4. Der Kunde haftet für jeden Schaden, der aufgrund eines nicht einwandfreien Zustands einer Hausinstallation, wegen

Missachtung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnung, der vorliegenden AGB oder durch Missachtung einer Weisung der EWS entstanden ist.

#### IV. Vergütung und Rechnungstellung

##### 16. Preise

- 16.1. Die EWS stellt Rechnung für den Anschluss an das Kommunikationsnetz (Verteilnetz), für die Netznutzung, für den Bezug von Kommunikationssignalen und Diensten und für Kontrollen sowie für Bearbeitungsgebühren für administrative Aufwendungen, die Behandlung von Bewilligungsgesuchen und dergleichen.
- 16.2. Die Höhe der Preise und deren Bemessungsgrundlage werden durch die EWS festgelegt.
- 16.3. Die vom Kunden zu bezahlenden Preise richten sich nach der jeweils aktuellen Preisliste für die entsprechenden Dienstleistungen. Diese wird in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage der EWS publiziert oder auf Anfrage hin dem Kunden zugestellt.
- 16.4. Für Aufwendungen der EWS für die Anschlussleitung ab der von der EWS bestimmten Anschlussstelle bezahlt der Kunde einen pauschalen von der EWS festzulegenden Kostenbeitrag. Bei Kabelanschlüssen sind Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anweisung der EWS auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab der Netzanschlussstelle zu Lasten des Kunden.
- 16.5. Muss der bestehende Anschluss auf Veranlassung der EWS verlegt oder geändert werden, so übernimmt die EWS sämtliche Abänderungskosten, inklusive Grab- und Maurerarbeiten sowie Kabelschutz, jedoch ohne die Kosten für die Anpassung der Hausinstallation.
- 16.6. Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so hat er die daraus entstehenden Kosten nach Aufwand vollumfänglich zu tragen. Die dadurch notwendige Verlegung von Anschlüssen Dritter geht zu Lasten der EWS.
- 16.7. Wird eine bestehende Liegenschaft vollständig abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt, so wird ein Kostenbeitrag wie für Neuanschlüsse erhoben. Die Demontagekosten des alten Anschlusses gehen in diesem Fall zu Lasten der EWS.
- 16.8. Will ein Eigentümer, Mieter oder Pächter in einem Mehrfamilienhaus die Kommunikationsdienstleistungen nicht nutzen, so kann die EWS auf die Rechnungstellung verzichten, sofern die Hausinstallation das Plombieren des Kommunikationsanschlusses erlaubt. Die Meldung an die EWS hat durch den Eigentümer oder die beauftragte Liegenschaftsverwaltung zu erfolgen.
- 16.9. Ist ein Anschluss nicht plombiert, so wird Rechnung gestellt, gleichgültig, ob der Anschluss benutzt wird oder nicht.

##### 17. Rechnungstellung und Zahlungsmodalitäten

- 17.1. Die Preise und die Zahlungsmodalitäten können von der EWS jederzeit und auf Vorankündigung hin geändert werden.
- 17.2. Die Rechnungstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EWS festgelegten Zeitabständen.
- 17.3. Der Kunde hat die Rechnungen der EWS für die erbrachten Dienstleistungen bis zu dem auf der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum (Verfalltag) zu bezahlen. Bei Fehlen eines

Fälligkeitsdatums oder einer Zahlungsfrist gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

- 17.4. Die Rechnungen sind vom Kunden ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EWS zulässig.
- 17.5. Der Kunde hat die ihm zugestellten Rechnungen unverzüglich zu prüfen. Sofern er gegen die in Rechnung gestellten Beträge innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum keine schriftlichen und begründeten Einwände erhebt, gilt die Rechnung als genehmigt. Wird nur gegen einen Teilbetrag Einwand erhoben, kann die EWS die fristgerechte Bezahlung des nicht beanstandeten Teils der Rechnung verlangen und bei Zahlungsverzug die nachfolgend aufgeführten Massnahmen ergreifen.
- 17.6. Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde ohne weiteres in Verzug und hat einen Verzugszins von 5% sowie den gesamten zufolge des Verzugs anfallenden Schaden (inkl. Mahngebühren und weiterer Kosten) zu bezahlen.
- 17.7. Bei Zahlungsverzug behält sich die EWS zudem das Recht vor, den Netzanschluss und/oder die Lieferung von Kommunikationssignalen und Diensten nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit sofortiger Wirkung zu unterbrechen und das Rechtsverhältnis fristlos zu beenden. Die dadurch entstehenden Kosten und Schäden sind vom Kunden vollumfänglich zu tragen.
- 17.8. Hat die EWS hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen oder der allgemeinen Zahlungsfähigkeit des Kunden Zweifel, kann sie weitere Sicherheitsleistungen vom Kunden verlangen. Leistet der Kunde die geforderten Sicherheitsleistungen nicht, ist die EWS berechtigt, die Kommunikationsdienstleistungen zu unterbrechen und das Rechtsverhältnis fristlos zu beenden.
- 17.9. Die Unterbrechung der Dienstleistungen infolge Zahlungsverzugs oder verweigerter Sicherheitsleistungen begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.
- 17.10. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die EWS mit Forderungen der EWS aus Leistungen der EWS an den Kunden zu verrechnen.

## V. Datenschutz

### 18. Datenschutz

- 18.1. Die EWS hält sich beim Umgang mit Kundendaten an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 18.2. Der Kunde stimmt zu, dass die EWS im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung, der Kundenadministration oder zu Inkassozwecken, Kundendaten an ausgewählte Dritte weitergeben kann.

## VI. Haftung

### 19. Haftung

- 19.1. Die Haftung der EWS richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die EWS haftet insbesondere nicht für Schäden irgendwelcher Art,
- a) die ihre Ursache direkt oder indirekt im Verantwortungsbereich des Kunden, von Dritten, in höherer Gewalt oder ausserordentlichen Verhältnissen haben;

- b) die wegen Rückwirkungen, Störungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Lieferung von Signalen und Diensten bzw. der Netznutzung oder aufgrund von Schwankungen des Signalpegels entstehen;
- c) insbesondere nicht für alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden und entgangenem Gewinn, sofern sie nicht grobe Fahrlässigkeit oder Absicht trifft.
- d) Schäden am Netzanschluss werden durch die EWS auf Kosten des Kunden beseitigt.

## VII. Schlussbestimmungen

### 20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Die EWS ist jederzeit berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Rechte oder die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.
- 20.2. Die EWS und der Kunde sind verpflichtet, den Anschlussvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Sowohl die EWS wie auch der Kunde können einen Rechtsnachfolger nur ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.
- 20.3. Die EWS behält sich das Recht vor, ihre Dienstleistungen und Preise sowie ihre AGB und die jeweils gültigen Konditionen jederzeit nach Bedarf abzuändern und zu ergänzen. Die EWS teilt dem Kunden die Änderungen in geeigneter Form mit. Im Falle von Änderungen zum Nachteil des Kunden ist dieser berechtigt, das Rechtsverhältnis ausserordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Änderungen schriftlich zu beenden. Ohne Beendigung Seitens des Kunden gelten die Änderungen ohne weiteres als vorbehaltlos akzeptiert. Nicht zum Nachteil des Kunden gelten Änderungen, welche aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung von der EWS vorgenommen werden müssen.
- 20.4. Sollten einzelne Bestimmungen in diesen AGB oder in individuell vereinbarten Verträgen (inkl. integrierter Bestandteile und Anhänge) ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die EWS und der Kunde verpflichten sich, allfällige ungültige Bestimmungen durch möglichst gleichwertige gültige Regelungen zu ersetzen. Sollte ein relevanter Sachverhalt nicht geregelt sein, verpflichten sich die EWS und der Kunde, dafür eine möglichst sachgerechte und an die übrigen Regeln angepasste Lösung zu finden.
- 20.5. Gerichtsstand für alle entstehenden Streitigkeiten ist CH-Kulm. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.
- 20.6. Die vorliegenden vom Verwaltungsrat der EWS genehmigten AGB treten am 1. Mai 2019 in Kraft.
- 20.7. Mit dem Inkrafttreten dieser AGB werden alle früheren im Widerspruch stehenden oder dieselbe Materie regelnden Bestimmungen, Richtlinien, Vorschriften und dergleichen der EWS aufgehoben.

Reinach, 10. April 2019 – EWS Energie AG